

_____ Kompetenz _____ Service _____ Sicherheit _____

FRÜHWARNSYSTEM - FRÜHINFORMATIONSSYSTEM

§19 SchUG

(3) Wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat **die Klassenlehrerin** oder **der Klassenlehrer** bzw. **die Klassenvorständin** oder **der Klassenvorstand** oder **die Lehrerin** oder **der Lehrer** des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den **Erziehungsberechtigten** Verbindung aufzunehmen.

(3a) Wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrerin bzw. vom Klassenlehrer oder der Klassenvorständin bzw. dem Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrerin bzw. vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere **Fördermaßnahmen** zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (zB **Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise**) zu erarbeiten und zu vereinbaren. Dies gilt auch für Klassen der Volks- und Sonderschule, hinsichtlich derer anstelle der Beurteilung gemäß §§ 18 und 20 eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation gemäß § 18a tritt, wenn aufgrund der bisher erbrachten Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen nicht einmal überwiegend erfüllt würden.

(4) Wenn **das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers auffällig ist**, wenn die Schülerin oder der Schüler seine Pflichten gemäß § 43 Abs. 1 in schwerwiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den **Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen** und der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer oder von der Klassenvorständin bzw. vom Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrerin bzw. vom unterrichtenden Lehrer im Sinne des § 48 Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühinformationssystem). Dabei sind insbesondere **Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation** (zB individuelles Förderkonzept, Ursachenklärung und Hilfestellung durch die Schulpsychologie-Bildungsberatung und den schulärztlichen Dienst) zu erarbeiten und zu beraten.

(5) An Schularten mit leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ist den Erziehungsberechtigten die Zuordnung zu einem anderen Leistungsniveau während des Unterrichtsjahres innerhalb von einer Woche mitzuteilen.

! Nicht vergessen !

- Führen von Gesprächsprotokollen (möglichst mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten und der/des Lehrerin/Lehrers)
- Aufheben / Kopieren / Sammeln von Unterlagen (Mitteilungen, Tests, Gesprächsprotokolle, Förderpläne, ect.)



Petra Voit

+43 670 6595043

petra.voit@vorarlberg.at



Michael Saler

+43 664 8462850

michael.saler@vsbu.vobs.at



Sabrina Haid

+43 650 5457182

athaid@vss-hohenems.at

Bleib informiert:



deinepv.vobs.at